

Berichtsvorlage	Vorlagen-Nr. 831/IX
------------------------	----------------------------

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Beratungsfolge:

Umweltausschuss	27.05.2015
Planungs- und Bauausschuss	02.06.2015
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	03.06.2015
Hauptausschuss	10.06.2015
Rat	17.06.2015

TOP:

Sachstandsbericht Kompetenzzentrum Sauberkeit

Zur Kenntnisnahme:

A. Ausgangslage

I. Beschlussfassungen des Rates

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 20.11.2014 verschiedene Beschlüsse zum Thema Sauberkeit in der Stadt gefasst.

Zum einen wurde beschlossen (Beschluss 402/IX), für das Gesamtziel einer sauberen Stadt Umsetzungsvarianten zu einer Vielzahl von Maßnahmenvorschlägen zu entwickeln und ggf. weitere Vorschläge zu erarbeiten. Beispielhaft sind folgende Maßnahmenvorschläge zu nennen:

- Identifikation der Stadtbereiche mit zu behebbenden Reinigungsdefiziten (Pflegekataster)
- Fachbereichsübergreifende Begleitung von Gestaltungsplänen für den öffentlichen Raum betreffend u.a. die Materialauswahl und die Gestaltung in Bezug auf laufende Betriebskosten sowie Reinigung („reinigungsfreundliche Möblierung“)
- Gestaltungskriterien für das Straßenbegleit- und öffentliche Grün unter dem Gesichtspunkt des Reinigungsaufwandes
- Aufgabe der Papiercontainer; Positionierung der Flaschencontainer ausschließlich auf Discounterparkplätzen bzw. auf Parkplätzen von Einzelhandelsgeschäften um eine dichtere Kontrolle gegen Missbrauch zu ermöglichen.
- Einsatz einer „Mülleingreiftruppe“, die die zu identifizierenden Stadtbereiche mit erhöhtem Pflegemehraufwand in kurzen Abständen reinigt.
- Steigerung der Bürgerfreundlichkeit durch einheitliche Ansprechpartner/Weiterentwicklung des Servicetelefon Sauberkeit
- Überprüfung der Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung. Hierbei insbesondere Prüfung im Hinblick auf

individualisierte Aufklebeplaketten etwa durch Barcode, wie bereits in anderen Kommunen praktiziert („Kodierte Tonne“)

- Effizienterer Mittel- und Personaleinsatz durch zentrale Koordination der Stadtbildpflege
- Erstellung eines ordnungsrechtlichen Maßnahmenkataloges zur effizienteren Abschreckung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit umweltrechtlichem Bezug.
- Aufklärungsarbeit durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und intensiverer Einbezug des Themas Sauberkeit bei Kindergärten und Schulen
- Anstoß einer öffentlichkeitswirksamen Sauberheitskampagne durch GEM und Presseamt der Stadt
- Einsatz von „mobilen Pickern“
- Bessere Sichtbarmachung der Papierkörbe
- Ausgabe von Siegelmarken für Werbeplakate/Sanktionierung rechtswidrig angebrachter Werbedrucke

Ergänzend wurde hierzu der Beschluss gefasst, sieben Sofortmaßnahmen in die Gebührenkalkulation des Jahres 2015 mit aufzunehmen und die GEM mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beauftragen (Beschluss 475/IX). Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Einsatz einer „Mülleingreiftruppe“, die die zu identifizierenden Stadtbereiche mit erhöhtem Pflegemehraufwand in kurzen Abständen reinigt.
- Steigerung der Bürgerfreundlichkeit durch einheitliche Ansprechpartner / Weiterentwicklung des Servicetelefon Sauberkeit (Erreichbarkeit montags bis samstags, 6.00 bis 22.00 Uhr)
- Individualisierte Aufklebeplaketten für Bio- und Papiertonnen, wie bereits in anderen Kommunen praktiziert (Behälter-Ident-System)
- Intensiverer Einbezug des Themas „Sauberkeit“ bei Kindergärten und Schulen

Die Verwaltung berichtet zu diesen Beschlüssen mit gesonderter Berichtsvorlage in diesem Ratszug.

Zum anderen wurde der Auftrag (Beschluss 399/IX, siehe Anlage) erteilt, alle Vorbereitungen zu treffen, um ab dem 01.01.2016 gemeinsam mit der Gesellschaft für Wertstofffassung, Wertstoffverwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH (im Weiteren GEM) ein sog. Kompetenzzentrum Sauberkeit neu zu organisieren. Hierbei sollten u. a. verschiedene gesellschaftsrechtliche Varianten geprüft werden, mit dem Ziel das Kompetenzzentrum schnittstellen- und strukturoptimiert, sowie unter Effizienz Gesichtspunkten zu bilden.

In diesem Zusammenhang sollten auch steuer-, arbeits- und gebührenrechtliche Auswirkungen, gesellschaftsrechtliche Vor- und Nachteile sowie hoheitsrechtliche Aspekte (insbesondere ordnungsrechtliche Befugnisse) dargestellt werden.

Im Rahmen der Untersuchung sollten Teilprozesse der Verwaltung untersucht werden, die dem Thema Sauberkeit und Stadtbild dienen. Beispielhaft hierfür sollten die Bereiche

- Landschaftspflege
- Grünpflege im Stadtraum, Parkflächen und Baumpflege
- Wald und Forst
- Straßenbegleitgrün
- Friedhöfe einschließlich Belegungsplanung
- Umsetzung von Ausgleichsflächen
- Pflege von Grundstücken der Stadt Mönchengladbach/EWMG
- Straßenunterhaltung, Instandsetzung, Wege, Plätze, Beschilderung usw., Dienstleistungen bei Veranstaltungen

betrachtet werden.

Darüber hinaus sollten weitere Betrachtungen im Hinblick auf eine interdisziplinäre Begleitung der Bebauungsplanverfahren und im Hinblick auf weitere dem Ziel eines Kompetenzzentrums dienende Geschäftsfelder angestellt werden.

In zeitlicher Hinsicht wurde beschlossen anzustreben, die neue Organisationsstruktur zeitgleich mit der Rückkehr der GEM-Anteile zum 01.01.2016 in Kraft treten zu lassen.

II. Bisherige Leistungserbringer im Tätigkeitsbereich Stadtsauberkeit

1. GEM

Im Auftrag der Stadt Mönchengladbach erbringt die GEM seit dem 01.01.1996 Dienstleistungen in den Bereichen Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst. Mit dieser Beauftragung erfüllt die Stadt Mönchengladbach einen Großteil der ihr obliegenden hoheitlichen Verpflichtungen aus den vorgenannten Bereichen. In begrenztem Umfang ist die GEM auch für private Auftraggeber, z. B. im Bereich Winterdienst, tätig.

Bislang steht die GEM zu je 50 % im Eigentum der Stadt Mönchengladbach und der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN). Im Jahr 2014 hat der Rat beschlossen, die von der EGN gehaltenen Geschäftsanteile an der GEM zu erwerben, mit der Folge, dass ab dem 01.01.2016 die GEM zu 100 % im Eigentum der Stadt Mönchengladbach steht. Der Erwerb erfolgte auch insbesondere mit der Maßgabe, die sog. Inhouse-Fähigkeit der GEM sicherzustellen.

2. städtische Dienststellen

Städtische Dienststellen mit Bezug zur Stadtsauberkeit sind insbesondere die Fachbereiche 64 (Umweltschutz und Entsorgung) mit dem Bereich der Abteilung Abfall und 60 (Tiefbau und Stadtgrün) mit den Abteilungen Grünunterhaltung und kommunaler Forst, Friedhöfe und Straßenunterhaltung.

B. Projekt Saubere Stadt

Projektauftrag und -struktur

Mit der Sicherstellung der vollständigen und termingerechten Umsetzung der politischen Beschlüsse wurde eine Projektgruppe beauftragt, die organisatorisch dem Oberbürgermeister direkt unterstellt ist. Mitglieder der Projektgruppe sind

- die Leiterin des Ordnungsamtes
- der Leiter des Fachbereichs Tiefbau und Stadtgrün
- die Leiterin des Fachbereichs Umweltschutz und Entsorgung
- der Leiter des städtischen Beteiligungsmanagements
- der Leiter der Pressestelle
- die Geschäftsführerin der GEM
- der Vorsitzende des Personalrates der Stadt Mönchengladbach

Bei Bedarf können weitere Fachbereiche und externe Stellen hinzugezogen werden.

Leiter der Projektgruppe ist der Dezernatscontroller im Dezernat für Bildung, Kultur und Sport. Die stellvertretende Leitung wurde dem Referenten Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters übertragen.

Innerhalb des Projektes fungiert der Verwaltungsvorstand als Lenkungsgruppe. Unterhalb der Projektgruppe wurden eine Arbeitsgruppe, die die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen initiiert und begleitet sowie eine Unterarbeitsgruppe für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit gebildet. Soweit erforderlich können durch die Projektgruppe weitere Arbeitsgruppen oder Teilprojekte gebildet werden.

Die Projektgruppe hat im Rahmen der Analysephase Geschäftsfelder identifiziert, die dem Gesamtziel einer sauberen Stadt dienlich sein können und sinnvoll in einem Kompetenzzentrum Sauberkeit zusammengeführt werden können. Darüber hinaus wurden mögliche Organisations- und Betriebsführungsformen betrachtet. Auf die bisherigen Arbeitsergebnisse wird nachfolgend näher eingegangen.

C. Identifikation von Geschäftsfeldern

Die Projektgruppe hat in einem ersten Arbeitsschritt eine Identifikation sämtlicher potentiell im Zusammenhang mit der Sauberkeit des öffentlichen Raumes stehende Organisationseinheiten im Bereich der Stadtverwaltung und der GEM vorgenommen, wobei der Begriff Sauberkeit sowohl als tatsächliche als auch als gefühlte Sauberkeit verstanden wurde. Geleitet von einem Verständnis des Begriffs Sauberkeit als Zustand eines gepflegten, ordentlichen, einladenden und hygienischen öffentlichen Raums sind nachfolgende Bereiche betroffen, wobei die Intensität differiert:

1. Geschäftsfelder mit Bezug zur Stadtsauberkeit

a.) GEM

Die GEM als Dienstleisterin für die Stadt Mönchengladbach hat unmittelbaren und intensiven Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raumes, da sie auf den Gebieten Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst tätig ist. Bei der GEM sind derzeit rund 280 Mitarbeiter/innen tätig.

b.) Fachbereich 64 (Umweltschutz und Entsorgung)

Ebenfalls unmittelbaren und intensiven Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums hat der Fachbereich Umweltschutz und Entsorgung, dessen Abteilung 64.20 (Abfall, Stadtreinigung, Winterdienst, Immissionen) mit ca. 15 Stellen im Bereich Abfall im Wesentlichen folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Aufgaben des sog. Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die städtische Abfallsatzung sowie Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).
- Betreuung des einschlägigen Ortsrechts (Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Benutzungsordnung, Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Ortsrechts im Bereich Abfall und Straßenreinigung (z. B. Anschluss- und Benutzungszwang bei Privathaushalten und Gewerbetreibenden; Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung von Abfallbehältern; Kontrolle, dass Abfall nur am Entsorgungstag an der Straße steht; Kontrolle der Reinigungs- und Winterdienstpflichten)
- Organisation und Durchführung der kommunalen Abfallentsorgung (Vertragsmanagement GEM-Vertrag, Abrechnungswesen, Ausschreibungen, Gebührenkalkulation, Gebührenbescheide für Großcontainer, Abstimmung mit den Dualen Systemen [Glas, Leichtverpackungen, Papier und Kartonagen], Verwaltung der Depotcontainerstandorte, Betreuung von Abfallsammelstellen u. städt. Deponien)
- Überwachung des Winterdienstes und der Straßenreinigung (Vertragsmanagement GEM-Vertrag, Abrechnungswesen, Ausschreibungen, Gebührenkalkulation, Aufstellung Winterdienstplan etc.)
- Aufgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Sonderordnungsbehörde; Aufgaben in der Gefahrenabwehr, Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung der Vorgaben aus verschiedenen gesetzlichen Regelungen wie z. B. Kreislaufwirtschaftsgesetz, Batteriegesetz, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, sowie aus verschiedenen

Verordnungen wie z. B. Altölverordnung, Deponieverordnung, Verpackungsverordnung; Beteiligung an Genehmigungsverfahren)

c.) Fachbereich 60 (Tiefbau und Stadtgrün)

Der Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün (rund 430 Stellen) gliedert sich in verschiedene Abteilungen, die teilweise unmittelbaren und intensiven Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums haben. Weitere Abteilungen haben jedenfalls mittelbaren Sauberkeitsbezug.

Unmittelbar betroffen ist die Abteilung 60.70 (Unterhaltung von öffentlichem Grün, Bewirtschaftung kommunaler Waldflächen) und in Teilbereichen die Abteilung 60.60 (Friedhöfe und Beerdigungen, Neubau von öffentlichem Grün). Die vorgenannten Abteilungen sind mit ihrem Personal für die Unterhaltung nahezu aller städtischen Grünflächen (einschließlich Straßenbegleitgrün) zuständig. Auf diesen Flächen gehört auch die Abfallbeseitigung zum Aufgabenbereich.

In den genannten Abteilungen werden folgende Leistungen erbracht:

Bereich 60.70

- Pflege der städtischen und öffentlich zugänglichen Grün-, Park- und Freizeitanlagen, der Spielplätze, der Grünflächen an städtischen Gebäuden und des Straßenbegleitgrüns.
- Pflege des öffentlichen Grünanteils auf städtischen und jüdischen Friedhöfen
- Bewirtschaftung und Pflege der kommunalen Waldflächen

Bereich 60.60

- Pflege zurückgegebener Gräber und Zuständigkeit für den Friedhof als öffentlicher Erholungsraum und Grünfläche
- Insgesamt Zuständigkeit der Abteilung für Friedhöfe und Beerdigungen inkl. Gräberverwaltung (Nutzungsrechte, Beerdigungen, Grabmale etc.)
- Planung und Neubau von öffentlichem Grün und Grünordnungsplanung

Mittelbaren Sauberkeitsbezug hat die Abteilung 60.50 (Straßenmanagement) mit ihren Aufgabefeldern Straßenunterhaltung und Verkehrstechnik. In diesen Bereichen finden sich insbesondere die Unterhaltungs- und Beschilderungskolonnen.

In der Abteilung 60.50 werden folgende Leistungen erbracht:

- Betrieb und Unterhaltung von Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Plätze, Wirtschaftswege etc.)
- Stadtmöblierung
- Kontrolle von Straßenaufbrüchen
- Kontrolle der Fremdfirmen, die Unterhaltungsleistungen erbringen (ca. 50% der Gesamtunterhaltungsleistungen; Tendenz steigend)
- Unterhaltung der städtischen Toilettenanlagen
- Einsatz der Straßenkontrolleure und Pflege der Straßendatenbank
- Betreuung der Brücken- und Ingenieurbauwerke einschl. Neubau
- Betreuung der Straßenbeleuchtung
- Markierung und Beschilderung
- Lichtsignalanlagen und Verkehrsrechner
- Parkleitsystem und Parkscheinautomaten

Aus Sicht des Bürgers ist der Zustand öffentlicher Straßen und Wege im weiteren Sinne sauberkeitsrelevant. Unordentliche Bürgersteige, Fahrbahnen, Plätze, verschmutzte Beschilderungen etc. erwecken einen negativen Eindruck. Dieser Eindruck entsteht etwa dann, wenn Fahrbahnen und Radwege mit Schlaglöchern übersät sind, Bürgersteigplatten hochstehen oder Stadtmöbel in einem funktionseingeschränkten oder funktionslosen Zustand sind. Es geht also nicht um herumliegenden Abfall, sondern um die Existenz unzureichend unterhaltener Anlagen und damit um einen Zustand, der die sog. „gefühlte Sauberkeit“ betrifft.

Keinen bis geringen Sauberkeitsbezug weist die Abteilung 60.30 (Straßenneubau, Erschließungen) auf. In dieser Abteilung werden im Wesentlichen nachfolgende Leistungen erbracht:

- Neubau, Umbau und Erweiterung von Verkehrsflächen (Ausführungsplanung)
- Kostenberechnungen, Ausschreibung und Beauftragung bei Neubauten
- Betreuung der Baumaßnahmen einschließlich der Bauwerksabnahme
- Betreuung sämtlicher Erschließungsangelegenheiten (Techn. Aufwandsermittlung, Beitragserhebung, Erstellung von Beitragssatzungen, Vertragliche Erschließungsregelungen, Widmungen)

Ein Bezug zur Stadtsauberkeit kann sich daraus ergeben, dass schon auf Ebene der Ausführungsplanung Gedanken darüber anzustellen sind, wie die Reinigung der zu errichtenden Bereiche abläuft. Hier ist Raum für entsprechende verbindliche Absprachen mit denjenigen Stellen, die später die Verkehrsflächen und Bauwerke reinigen. Insbesondere kann hierbei auf vorhandene Reinigungstechnik Rücksicht genommen und der Materialeinsatz abgestimmt werden. Selbiges gilt sinngemäß auch für den kleineren Bereich Planung und Neubau von öffentlichem Grün der Abteilung 60.60.

d.) Amt 32 (Ordnungsamt)

Unmittelbaren Sauberkeitsbezug haben Teilleistungen aus den Abteilungen Allg. Ordnungsangelegenheiten und Gewerbeangelegenheiten. In den genannten Abteilungen sind ca. drei Stellen betroffen. Hier werden folgende relevante Leistungen erbracht:

- Bearbeitung von Müllablagerungen auf privaten Grundstücken einschließlich ordnungsbehördlicher Verfolgung.
- Zuständigkeit für die Beseitigung illegaler Sondernutzungen (z.B. wildes Plakatieren, abgemeldete Kfz, Altkleidercontainer, in den öffentlichen Straßenraum hineinragender Bewuchs)

e.) Fachbereich 22 (Steuern und Grundbesitzabgaben)

Im Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben werden keine direkt im Zusammenhang mit der Sauberkeit des öffentlichen Raumes stehenden Leistungen erbracht. Allerdings erfolgt dort die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung und die Straßenreinigung. Im Rahmen dieses Erhebungsverfahrens erlangt der Fachbereich sauberkeitsrelevante Informationen, da sich Gebührenschuldner insbesondere zwecks An- und Abmeldung von Müllgefäßen direkt an die dortigen Mitarbeiter wenden. Diese Informationen sind im Rahmen der Prüfung des Anschluss- und Benutzungszwangs verwertbar.

f.) Fachbereich 51 (Kinder, Jugend und Familie)

Entfernten Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums haben im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie zwei Bereiche. Zum einen die Verantwortlichkeit des Fachbereichs für die städtischen Kinderspiel- und Bolzplätze (entfernter Bezug deshalb, weil Pflege und

Unterhaltung durch den Fachbereich 60 erfolgen). Zum anderen erfolgt die sozialpädagogische Betreuung eines Projekts, in dem jugendliche Erststraftäter aus dem Bereich Sachbeschädigung durch illegale Graffitis mit den Folgen ihres Fehlverhaltens konfrontiert werden, indem sie unter Aufsicht und Anleitung derartige Verunreinigungen selbsttätig entfernen.

g.) Fachbereich 65 (Gebäudemanagement)

Insbesondere durch die Verantwortlichkeit für das äußere Erscheinungsbild städtischer Gebäude hat der Fachbereich Gebäudemanagement (bzw. je nach Eigentumslage ggf. auch die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH) einen Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raumes, der sich als unmittelbarer Bezug im Bereich der „gefühlten“ Sauberkeit darstellt. Verschmutzte oder durch aufgebrauchte Graffitis verunstaltete Fassaden erwecken beim Bürger einen negativen Eindruck. Die Verantwortlichkeit des Gebäudemanagements für die städtischen Hausmeister führt darüber hinaus zu einem jedenfalls mittelbaren Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums, da die eingesetzten Hausmeister Verantwortung für das unmittelbare Umfeld des jeweiligen städtischen Gebäudes tragen.

h.) Fachbereich 40 (Schule und Sport)

Ähnlich wie bei den vorgenannten öffentlichen Gebäuden besteht auch bei Schulen und Sportstätten ein Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums, der als unmittelbarer Bezug im Bereich der „gefühlten“ Sauberkeit zu sehen ist. Die dem Fachbereich Schule und Sport zugeordneten Schulhausmeister und Platz- und Hallenwarte tragen ebenfalls Verantwortung für die Sauberkeit des jeweiligen Schul- und Sportstättengeländes und für das unmittelbare Umfeld der jeweiligen Einrichtung. Die Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen und ihres Umfelds erfolgt durch die Sportplatzpflegekolonne.

i.) GSM (Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach)

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung GSM befasst sich als für die Reinigung der städtischen Gebäude zuständiger Bereich im Kern mit dem Thema Sauberkeit. Allerdings handelt es sich hierbei um die Sauberkeit in den Gebäuden, nicht jedoch um die Sauberkeit des öffentlichen Raums.

j.) FB 61 (Stadtentwicklung und Planung)

Der Fachbereich Stadtentwicklung und Planung hat entfernten Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums. Insbesondere in den Bereichen Verkehrsplanung, Bebauungsplanung und Stadtgestaltung werden die planerischen Grundlagen für den Ausbau öffentlicher Flächen gelegt. Die hier getroffenen Entscheidungen können den späteren Reinigungs-, Unterhaltungs- und Pflegeaufwand im öffentlichen Raum beeinflussen. Auch hier ist – wie bei der Abteilung Straßenneubau, Erschließung im Fachbereich Tiefbau und Stadtgrün (Abteilung 60.30), in der im Rahmen der Ausbauplanung die konkrete Ausgestaltung festgelegt wird – Raum für Absprachen mit den Stellen, die später die Flächen reinigen und unterhalten.

2. Sauberkeitsrelevante Kernbereiche

Ziel ist es, bei der Gründung des Kompetenzzentrums Sauberkeit diejenigen Bereiche, die zum Kern der Sauberkeit des öffentlichen Raums gehören, organisatorisch zusammenzufassen. Zu den weiteren Bereichen, die allenfalls mittelbaren Bezug zur Sauberkeit des öffentlichen Raums aufweisen, andere Arten von Sauberkeit betreffen oder nach Ansicht der Projektgruppe nicht dem Kernbereich eines Kompetenzzentrums Sauberkeit zuzuordnen sind, sind die Schnittstellen zu beschreiben und die Abläufe zu

optimieren (bspw. vertragliche Beauftragung des Kompetenzzentrums mit der Säuberung der Fassaden städtischer Gebäude). Die Frage, ob das Kompetenzzentrum Sauberkeit künftig die Gebührenerhebung für den Bereich Abfall und Straßenreinigung (derzeit Fachbereich Steuern und Grundbesitzabgaben) übernehmen wird, ist im weiteren Projektverlauf noch zu untersuchen (vgl. auch Abschnitt E. weiteres Vorgehen).

Grundanliegen der Ratsbeschlüsse zum Thema Kompetenzzentrum Sauberkeit ist die Verbesserung der Sauberkeit des öffentlichen Raumes. Sauberkeit als Indikator für das Image einer Stadt, ist in vielen Bereichen des öffentlichen Raumes herzustellen. Hierbei sind die zu erbringenden Leistungen ähnlich, so dass zur Zielerreichung insbesondere eine Bündelung der Zuständigkeit für die Pflege des öffentlichen Raumes geboten ist. Die bislang differierende Zuständigkeit – hier vor allem in den Bereichen GEM und Grünunterhaltung – kann durch die Zusammenfassung der sauberkeitsrelevanten Kernbereiche überwunden werden. Vor diesem Hintergrund und nach umfassender Analyse der bisherigen Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe innerhalb der Stadtverwaltung und der GEM ergeben sich folgende Geschäftsfelder als Kernbereiche eines umfassend zuständigen Kompetenzzentrums Sauberkeit:

- Abfall
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Grünunterhaltung einschließlich Friedhöfe und kommunaler Forst
- Straßenunterhaltung

Eine effiziente Aufgabenerledigung kann ein Kompetenzzentrum Sauberkeit mit dem Gedanken einer umfassend zuständigen Organisationseinheit nur dann erbringen, wenn neben der originären Zuständigkeit für den Bereich Sauberkeit im Sinne von Reinigen und Pflegen auch Zuständigkeiten gegeben sind, die es erlauben, sauberkeitsrelevante Zusammenhangstätigkeiten zu erbringen. Daher sind die sauberkeitsrelevanten Kernbereiche so zu fassen, dass vom Kompetenzzentrum auch hoheitliche Aufgaben aus dem Bereich Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund illegaler Müllentsorgung u. ä. übernommen werden können. Eine solche Ausgestaltung verwirklicht den in den politischen Beschlüssen geforderten interdisziplinären Ansatz. Diese ganzheitliche Betrachtung erfordert es auch, das Kompetenzzentrum Sauberkeit selbständig handlungsfähig zu machen und dafür notwendige Verwaltungsaufgaben zu übertragen.

3. Geschäftsfelder für ein Kompetenzzentrum Sauberkeit

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Erwägungen ergeben sich aus Sicht der Verwaltung für das Kompetenzzentrum Sauberkeit daher folgende Geschäftsfelder, in denen die nachfolgend näher beschriebenen Aufgaben wahrgenommen und Leistungen erbracht werden:

- **Abfall**
 - Aufgaben des sog. Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers
 - Sammeln von Hausmüll, Sperrmüll, Altpapier, Bio- und Grünabfällen, Altmetallabfällen, Elektrokleingeräten, Schadstoffen (Schadstoffmobil)
 - Leerung der öffentlichen Abfallbehältnisse
 - Betrieb und Betreuung der Abfallsammelstellen (Heidgesberg und Luisental)
 - Beförderung des Abfalls zur Müllverbrennungsanlage bzw. zur Deponie (ggf. durch externe Beauftragung)
 - wirtschaftliche Verwertung von Wertstoffen
 - Abfallberatung
 - Betreuung des einschlägigen Ortsrechts (Abfallsatzung, Abfallgebührensatzung, Benutzungsordnung, Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
 - Organisation und Durchführung der kommunalen Abfallentsorgung (Beauftragungs- und Abrechnungswesen, Ausschreibungen, Gebührenbescheide)

- für Großcontainer, Abstimmung mit den Dualen Systemen [Glas, Leichtverpackungen, Papier und Kartonagen], Verwaltung der Depotcontainerstandorte, städt. Deponien)
- Gebührenkalkulation

Hinweis: Hinsichtlich der Aufgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde wird im weiteren Projektverlauf eine Prüfung aus organisatorischer und rechtlicher Hinsicht vorgenommen. Danach wird entschieden, ob diese Aufgaben dem Kompetenzzentrum Sauberkeit übertragen werden sollen.

- **Straßenreinigung und Winterdienst**

- Maschinelle und manuelle Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Festlegungen der Straßenreinigungssatzung
- Durchführung des Winterdienstes gemäß Winterdienstplan und Festlegungen der Straßenreinigungssatzung
- Gebührenkalkulation und -satzung
- Aufstellung Winterdienstplan

- **Grünunterhaltung einschließlich Friedhöfe und kommunaler Forst**

- Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen einschließlich Friedhöfe und Straßenbegleitgrün
- Grünpflege und Baumkontrollen an Schulen, Kindergärten, Kinderspielplätzen, öffentlichen Gebäuden und Ausgleichsflächen
- Friedhofsverwaltung und -betrieb einschließlich Friedhofssatzung
- Bewirtschaftung des kommunalen Forsts

- **Straßenunterhaltung**

- Reparieren und Ausbessern von Straßen, Wegen und Plätzen incl. Straßenmobiliar
- Unterhaltung, Austausch und Ersatz von Ordnungsbeschilderung, Wegweisungsbeschilderung, Markierungen und Absperreinrichtungen (Pfosten, Leitplanken etc.)
- Führung und Auswertung der Straßendatenbank für den eigenen Bereich
- Service für Sonderveranstaltungen (z. B. Absperrungen für Großveranstaltungen wie den Veilchendienstagszug)
- Reinigung aller verkehrstechnischen Einrichtungen im öffentlichen Raum (Beschilderung, Ampelmasten, Laternen, Parkscheinautomaten, Infotafeln, Parkleitsystem etc.)

- **Genehmigung, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung**

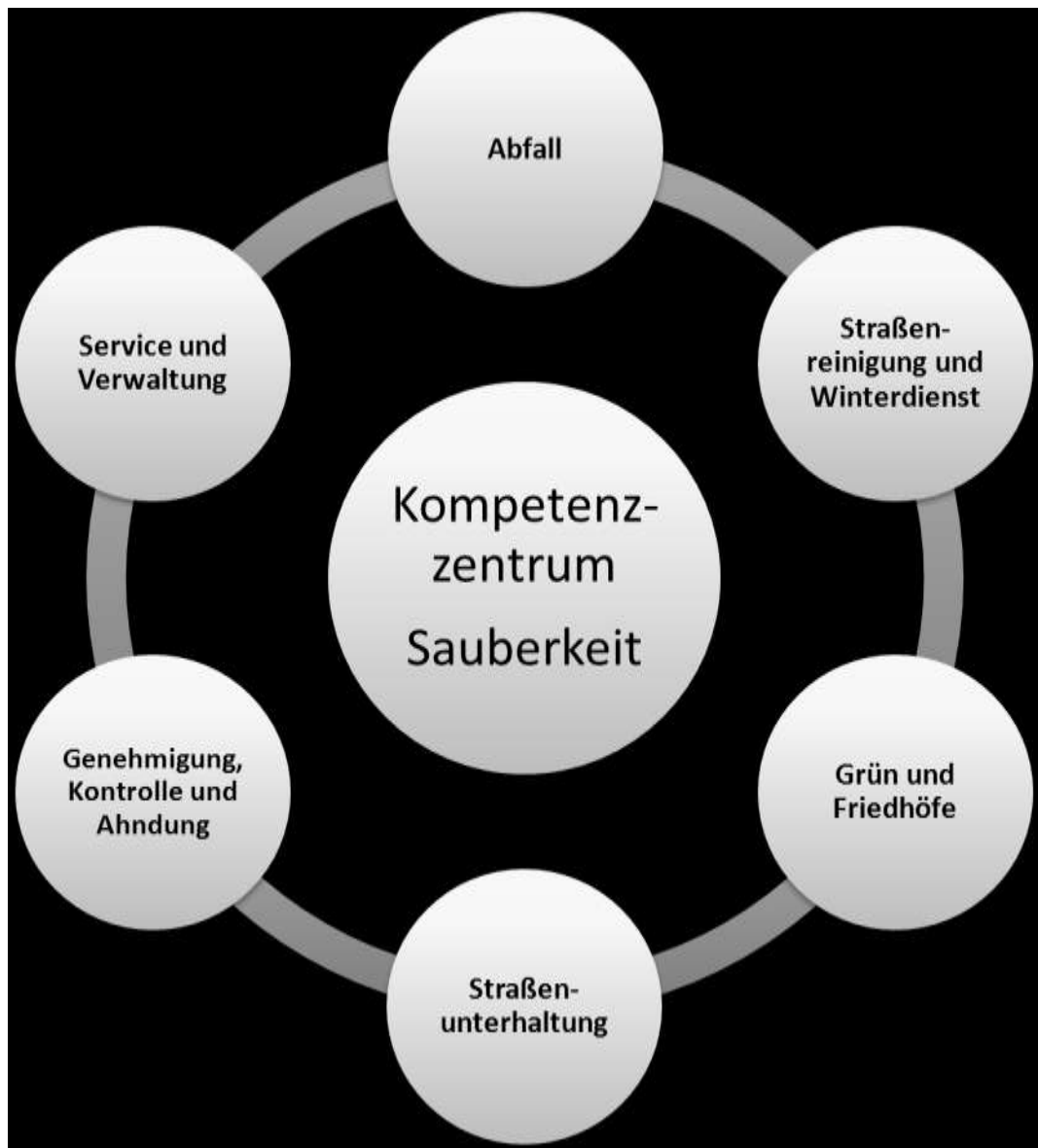
- Müllablagerungen auf privaten Grundstücken und Wildwuchs in den öffentlichen Straßenraum
- im öffentlichen Straßenraum illegal abgestellte abgemeldete KFZ
- Altkleidercontainer
- Plakatierung im öffentlichen Straßenraum
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (beispielsweise Verstöße gegen die städtische Abfallsatzung sowie Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, straßenrechtliche Vorschriften)
- Überwachung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung von Müllbehältern
- Kontrolle, dass Müll nur am Entsorgungstag an der Straße steht
- Kontrolle der Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- **Serviceaufgaben**

- Hotline Saubere Stadt
- Sauberheitskampagne

- Pädagogische Programme
- **Verwaltungsaufgaben**
 - Leitung
 - Controlling
 - Finanzen
 - Personal
 - Beschaffungen und Technik

Abbildung: Geschäftsfelder des Kompetenzzentrums Sauberkeit



Dieser Zuschnitt der Geschäftsfelder des künftigen Kompetenzzentrums Sauberkeit gewährleistet die Schaffung eines einheitlichen, umfassend zuständigen und handlungsfähigen Verantwortlichen für die Sauberkeit im öffentlichen Raum. Neben der Zuständigkeit für die unmittelbar und intensiv für die Sauberkeit relevanten Geschäftsbereiche (Abfall, Straßenreinigung und öffentliches Grün) hat das

Kompetenzzentrum mit der Übertragung der o. g. Aufgaben der Straßenunterhaltung auch die Zuständigkeit für Geschäftsbereiche, die maßgeblichen Einfluss auf die sogenannte „gefühlte Sauberkeit“ haben. Diese Kompetenz überwindet die derzeit in verschiedene Bereiche verankerten Teilzuständigkeiten für die Sauberkeit der Stadt und führt hin zu einem zentralen und umfassend kompetenten Ansprechpartner, der für ein sauberes Stadtbild Rechnung trägt und hilft, die vorhandenen Schnittstellen signifikant abzubauen. Die Fokussierung auf die sauberkeitsrelevanten Kernbereiche hat zur Folge, dass insbesondere zu den oben beschriebenen weniger relevanten Bereichen Beziehungen bestehen, die in Bezug auf die Ablauforganisation beschrieben und optimiert werden müssen.

D. Organisation und Rechtsform

Ausweislich des Beschlusses 399/IX soll die Verwaltung die für ein künftiges Kompetenzzentrum Sauberkeit in Betracht kommenden verschiedenen Rechtsformen einer näheren Untersuchung zuführen. Der o. g. Beschluss nennt beispielhaft etwa als in Betracht kommende Rechtsform den Eigenbetrieb, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Die genannten Rechtsformen unterscheiden sich voneinander zum Teil erheblich. Beginnend damit, dass einerseits mit der GmbH eine privatrechtliche Organisationsform benannt ist, andererseits sich Eigenbetrieb und AöR als Organisationsformen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts charakterisieren lassen. Nachfolgende Übersicht gibt einen ersten Blick auf die unterschiedlichen Merkmale der jeweiligen Organisationsform. Aufgrund der beispielhaften Aufführung im Ratsbeschluss hat die Projektgruppe neben der GmbH mit der Aktiengesellschaft (AG) auch eine zweite Organisationsform des Privatrechts in die Betrachtung einbezogen.

	GmbH	AG	Eigenbetrieb	AöR
Rechtsstellung	eigene Rechtspersönlichkeit	eigene Rechtspersönlichkeit	keine eigene Rechtspersönlichkeit; städt. Sondervermögen	eigene Rechtspersönlichkeit
Organe a) Leitung b) Aufsicht	Geschäftsführung ggf. Aufsichtsrat	Vorstand Aufsichtsrat	Betriebsleiter Betriebsausschuss	Vorstand Verwaltungsrat
Insolvenzfähigkeit	+	+	-	-
Haftung der Stadt für Verluste	in Höhe des Stammkapitals	in Höhe des Stammkapitals	unbeschränkt	unbeschränkt
Einflussmöglichkeit auf Leitung	über Aufsichtsrat	über Aufsichtsrat	direkt durch Betriebsausschuss	über Verwaltungsrat
Übernahme hoheitlicher Aufgaben	-	-	+	+
Aufgabenerfüllung hoheitlicher Aufgaben	+	+	+	+
Erlass von Verwaltungsakten	-	-	+	+
Dienstherrenfähigkeit	-	-	+ (städt. Bedienstete)	+
Beteiligung durch Dritte	+	+	-	Kommunen +; Private -
Private Tochtergesellschaften	+	+	-	+
Gewerbebetrieb mit privaten Dritten	+	+	-	+, als Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Vorgenannte Organisationsformen werden im Hinblick auf ihre Eigenheiten, Vor- und Nachteile nachfolgend einer weitergehenden Betrachtung zugeführt. Bei den Betrachtungen, welche Organisationsform für das Kompetenzzentrum Sauberkeit infrage kommt, wurde Wert darauf gelegt, Möglichkeiten zu eröffnen, die GEM in ihrer jetzigen Betriebsführungsform als GmbH zu erhalten. Dies vor dem Hintergrund, dass dadurch gerade in der Gründungsphase des Kompetenzzentrums Sauberkeit die eingespielten Arbeitsabläufe der GEM insbesondere im großen Bereich der Müllabfuhr nicht gestört werden. Die Mitarbeiter/innen der GEM wären damit zunächst nicht von einer gesellschaftsrechtlichen Reorganisation betroffen und die vertraglichen Verhältnisse für sie würden nicht verändert. Der GEM wäre es weitergehend möglich, ihr Vertriebsgeschäft ohne vertragliche Anpassungen weiterzuführen.

1. Privatrechtliche Organisationsformen (GmbH und AG)

Aus Sicht der Verwaltung scheiden privatrechtliche Organisationsformen für das Kompetenzzentrum Sauberkeit aus, da nicht alle vorgesehenen Geschäftsfelder privatrechtlich erbracht werden können und Gesellschaftsformen des Privatrechts aus steuerlicher Sicht mit Nachteilen behaftet sind.

Insbesondere ist es rechtlich nicht möglich, von einer Gesellschaft des Privatrechts hoheitlichen Aufgaben übernehmen zu lassen. Vor dem Hintergrund des o. g. Aufgabenportfolios eines künftigen Kompetenzzentrums Sauberkeit ist die Übernahme hoheitlicher Aufgaben durch die neue Organisationsstruktur für eine effektive und schnittstellenoptimierte Leistungserbringung zwingend erforderlich. Wie im Rahmen der in Betracht kommenden Geschäftsfelder bereits dargestellt, ist für die Sauberkeit der Stadt ggf. auch erforderlich, Verschmutzungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln zu begegnen. Gerade illegale Müllablagerungen, Verstöße gegen den Anschluss- und Benutzungszwang und wilde Plakatierungen etc. erfordern auf Seiten des Kompetenzzentrums Sauberkeit die Befugnis, gegen den Verursacher vorgehen zu können. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Müllsündern oftmals nur mit Zwangsmaßnahmen zu begegnen war. Dies vorangestellt, erfordert der ganzheitliche Ansatz der künftigen Organisation selbige mit den skizzierten Kompetenzen auszustatten. Wäre dies nicht der Fall, entstünden neue, schwierige Schnittstellen zur übrigen Verwaltung, bzw. blieben vorhandene Schnittstellen bestehen, die ein effektives Eintreten für die Sauberkeit des öffentlichen Raums spürbar erschweren würden.

Hinzu tritt bei Gesellschaften des Privatrechts die Problematik, dass sie hinsichtlich ihrer Leistungserbringung vollständig der Umsatzbesteuerung unterfallen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Personalkosten. Selbst wenn diese Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulationen vollständig anzusetzen wären, weil das Kompetenzzentrum ausschließlich gebührenrelevante Leistungen erbringt – was aber aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes nicht der Fall ist (Stichwort: Straßenunterhaltung und weite Teile der Grünunterhaltung) – führten diese zu steigenden Gebühren für den Bürger bzw. zu einer Reduzierung des Leistungsumfangs, wollte man Gebührensteigerungen vermeiden. Für die nicht gebührenrelevanten Leistungen des Kompetenzzentrums wären insofern haushaltsbelastende Kostensteigerungen zu erwarten.

2. öffentlich-rechtliche Organisationsformen (Eigenbetrieb und AöR)

Aus den vorgenannten Gründen kommen sinnvoll nur öffentlich-rechtliche Organisationsformen in Betracht. Sowohl der Eigenbetrieb als auch die AöR sind dem Grunde nach geeignet, als Betriebsführungsform für ein Kompetenzzentrum Sauberkeit zu dienen.

a.) Eigenbetrieb

Bei dem kommunalen Eigenbetrieb (vgl. § 114 Gemeindeordnung NRW i. V. m. Eigenbetriebsverordnung NRW) handelt es sich um ein Unternehmen einer kommunalen Gebietskörperschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welches außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet wird.

Damit ist der Eigenbetrieb keine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts, sondern nur Teil oder Gliederung der Gemeinde. Alles Handeln oder Unterlassen wird deshalb unmittelbar der Gemeinde zugerechnet. Als Sondervermögen berührt der Eigenbetrieb nicht unmittelbar den Haushaltsplan, ferner ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Ein Eigenbetrieb ist darüber hinaus mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. Die Organstruktur des Eigenbetriebs spiegelt im Wesentlichen die der Kommune. Neben der Verwaltungsspitze, im Eigenbetrieb die Betriebsleitung, steht ein beschließendes Gremium, der Betriebsausschuss. Leitung und Ausschuss sind Organe der Gemeinde, denen ein eigener Aufgaben- und Befugnisbereich und die Vertretungsmacht für den Betrieb eingeräumt sind. Das beim Eigenbetrieb eingesetzte Personal ist Personal der Gemeinde, da der Eigenbetrieb mangels Rechtspersönlichkeit nicht selbst Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist. Dem Eigenbetrieb ist es zudem möglich, hoheitliche Aufgaben zu übernehmen.

Damit ermöglicht die Organisationsform „Eigenbetrieb“ einerseits eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Verhaltensregeln, andererseits ist bei ihr eine weitgehende Kontrolle und Einflussnahme durch die Trägerkommune gewährleistet. Da es sich beim Eigenbetrieb lediglich um ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Gemeinde handelt, ist er steuerlich so zu behandeln, wie die Gemeinde selbst. Nicht möglich ist dem Eigenbetrieb eigene Tochtergesellschaften zu halten, etwa eine dem Eigenbetrieb angeschlossene GmbH. Aufgrund seiner unmittelbaren Zugehörigkeit zur Gebietskörperschaft Stadt Mönchengladbach ist es der Stadt jedoch unbenommen, die Verwaltung bzw. Steuerung eigener Tochtergesellschaften über den Eigenbetrieb vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Gründung eines Eigenbetriebes hat, da es sich um eine grundsätzliche Entscheidung handelt, der Rat zu treffen. In der Regel wird hierzu eine Betriebssatzung erlassen und eine Entscheidung über die Betriebsleitung getroffen. In der Betriebssatzung sind verschiedene Festlegungen über Betriebsname, Betriebszweck, Stammkapital, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Ausgestaltung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie Regeln zum Personal zu treffen. Der Aufsichtsbehörde ist die Gründung des Betriebes anzuzeigen (§ 115 Abs. 1 Buchstabe f) GO NRW).

Im Rahmen der Errichtung des Eigenbetriebes ist zur Herstellung der Betriebsfähigkeit dem Betrieb Personal durch Einstellungen oder Umsetzungen zuzuweisen und es sind Haushaltsmittel für das Stammkapital bereit zu stellen.

b.) AöR

Die AöR ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie kann selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie ist berechtigt und verpflichtet, die ihr übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen. Durch Satzung hat die Gemeinde die Rechtsverhältnisse der AöR zu regeln, insbesondere Name, Aufgaben, Organe, Höhe des Stammkapitals, Bestimmungen zur Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. Die AöR hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Die Haftung der Anstalt ist nicht auf das Eigenkapital beschränkt, vielmehr haftet die Gemeinde im Wege der sog. Gewährträgerschaft als Träger der Anstalt unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Anstalt. Diese ist somit nicht insolvenzfähig, so dass Gläubiger sich auf

die Erfüllung ihrer Forderungen verlassen können. Infolge der Gewährträgerschaft der Kommune für die AöR werden notwendige Kreditaufnahmen erleichtert.

Die Verpflichtung der AöR, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 264 ff HGB) aufzustellen, ermöglicht die Darstellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Betriebsergebnisses sowie die Harmonisierung der Rechnungslegung nach Handelsrecht, Steuerrecht und kommunalem Abgabengesetz (KAG). Kosten- und Gebührenkalkulationen können transparent dargestellt werden. Die Ergebnisse der AöR entfalten keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Etwaige Verluste der AöR sind jedoch seitens der Stadt auszugleichen. Neben dem evt. Verlustausgleich steht der Haushalt der Stadt insofern in unmittelbarer Beziehung zur AöR, als dass von dort für das Eigenkapital der AöR zu sorgen ist und die Einnahmeseite der AöR abzubilden ist. Der Jahresabschluss der AöR unterliegt der unabhängigen Kontrolle eines Wirtschaftsprüfers.

In NRW bildet § 114a GO NRW die zentrale Rechtsgrundlage für diese Rechtsform. Organe der AöR sind Verwaltungsrat und Vorstand. Ggf. kann bei einer AöR auch ein Beirat vorgesehen werden. Der Vorstand ist dabei für die Leitung der Anstalt verantwortlich. Der Verwaltungsrat überwacht – vergleichbar mit einem Aufsichtsrat bei einer Gesellschaft des Privatrechts – den Vorstand. Er bestellt diesen und entscheidet über die grundlegenden Sachverhalte für die AöR. Das Nähere bestimmt die Satzung. Die Satzung bedarf ungeachtet der Zustimmung durch den Rat der Stadt der Abstimmung mit der Finanzverwaltung und der Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist nach der Gemeindeordnung NRW entweder der Oberbürgermeister oder der zuständige Dezernent. Ist der Aufgabenbereich der Anstalt den Geschäftsbereichen mehrerer Dezernenten zuzurechnen, bestimmt der Oberbürgermeister den Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Steuerlich wird die AöR ebenso behandelt wie jede öffentlich-rechtliche Körperschaft, d. h. sie ist nur soweit umsatz-, körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig, als sie mit ihrer Tätigkeit einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) begründet.

Im Rahmen der weiteren Arbeit der Projektgruppe Saubere Stadt ist die Organisationsform der AöR weiteren steuerrechtlichen Untersuchungen zuzuführen. Hierzu werden durch eine externe Beratung Fragen aus dem gesamten Spektrum zu umsatz-, ertrag-, gewerbe- und grunderwerbsteuerlichen Optionen, die abhängig von der Ausgestaltung des Aufgabenspektrums sind, welches auf die AöR übertragen werden soll, zu untersuchen sein. Hierbei wird beispielsweise darauf einzugehen sein, ob mögliche Verluste einer AöR mit Gewinnen der GEM steuerlich verrechnet werden können bzw. wie Ausgleichszahlungen der Stadt zu behandeln sind, ob es sich empfiehlt, das Eigentum an Grün- und Straßenflächen auf eine AöR zu übertragen, ob Bereiche der AöR als BgA zu führen sind oder wie vermieden werden kann, dass es zu verdeckten Gewinnausschüttungen an die Stadt kommt. Zur Absicherung der Ergebnisse ist eine verbindliche Auskunft der Finanzbehörden einzuholen. Die Formulierung des Zwecks der AöR in der Satzung wird dabei erhebliche Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der AöR haben. Deshalb wäre die Formulierung des Zwecks und die damit verbundene Übertragung von Aufgaben auf die AöR durch eine steuerliche Beratung zu begleiten, um negative Auswirkungen bereits im Ansatz zu erkennen und durch entsprechende Gestaltung der Satzung zu vermeiden. Daher sollte die Prüfung alle steuerlichen Aspekte beleuchten, damit bei der Konzeption der AöR mit der entsprechenden Satzung die optimale Lösung für die Stadt gefunden werden kann.

Wegen der rechtlichen Selbstständigkeit der Anstalt ist diese auch Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Regelmäßig erfolgt eine Überleitung des Personals durch vertragliche Regelung bzw. Versetzung der beamteten Dienstkräfte. Die AöR ist zur Anwendung des Beamten- bzw. öffentlichen Tarifrechts verpflichtet.

Die AöR kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmenszweck dient. Dies schließt auch die Befugnis ein, selbst Tochtergesellschaften zu gründen und zu halten. Prinzipiell könnten sich an einer solchen Tochtergesellschaft auch Dritte beteiligen, was für das Projekt bisher jedoch nicht angedacht ist. Demgegenüber ist es privaten Dritten nicht möglich, sich an der AöR selbst zu beteiligen, anderen Kommunen steht diese Möglichkeit aber offen. Näheres hierzu wäre in der Unternehmenssatzung zu regeln.

c) Zwischenergebnis

Nach den vorgenannten Betrachtungen lässt sich festhalten, dass sowohl der Eigenbetrieb, als auch die AöR als Organisationsformen für das beschriebene Kompetenzzentrum Sauberkeit dem Grunde nach geeignet sind. Insbesondere die Möglichkeit, hoheitliche Aufgaben erbringen zu können, spricht für die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform. Daneben gewährleisten die skizzierten Steuerungsmechanismen eine enge Anbindung an die Verwaltung. Gleichzeitig bieten beide Organisationsformen die Möglichkeit, Leistungen zur Stadtsauberkeit im eigenen Wirkungskreis zu erbringen. Aufgrund ihrer Struktur erscheint die AöR nach derzeitigem Projektstand für die Aufgabenerbringung mehr Spielraum für unternehmerisches Denken und Handeln zu bieten. Vor dem Hintergrund des Erhalts der GEM als Gesellschaft des Privatrechts, kann eine AöR zu einer besseren Verzahnung der Geschäftsbereiche beitragen.

E. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Im weiteren Projektverlauf erfolgt unter Hinzuziehung externer Beratung eine nähere Betrachtung der vorgenannten Organisationsformen Eigenbetrieb und AöR, hier insbesondere im Hinblick auf steuerrechtliche Fragestellungen. Vor dem Hintergrund des Beitritts der Stadt Mönchengladbach zum Stärkungspakt Stadtfinanzen und der allgemeinen Haushaltslage sind die finanziellen Beziehungen zwischen Stadt und einem Kompetenzzentrum Sauberkeit weitergehend zu betrachten, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Steuerungsinstrumente zur Finanzkontrolle. Vom Fachbereich Verwaltungsentwicklung und –service sowie weiteren städtischen Dienststellen werden derzeit in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe die notwendigen organisatorischen Untersuchungen hinsichtlich der wechselseitigen Beziehungen von Kompetenzzentrum einerseits und Verwaltung andererseits vorgenommen und Regelungen hinsichtlich der Ablauforganisation getroffen. Hierzu gehören beispielweise die künftige Organisation der Abteilung Straßenneubau und die Etablierung eines Verfahrens zur gemeinsamen Abstimmung zwischen Kompetenzzentrum Sauberkeit und dem Fachbereich Stadtentwicklung und Planung bei der Aufstellung von Planwerken. Ergebnis dieser Beratung und Untersuchung ist überdies die endgültige Festlegung der trennscharfen Zuordnung der Zuständigkeiten des Kompetenzzentrums Sauberkeit einerseits und der übrigen städtischen Bereiche andererseits. Insoweit kann es noch zu kleineren Korrekturen beim Inhalt der Geschäftsfelder des Kompetenzzentrums Sauberkeit kommen.

Die Verwaltung wird im nächsten Ratszug über den weiteren Projektstand berichten und erforderliche Beschlüsse zur Gründung des Kompetenzzentrums Sauberkeit einholen.

Hans Wilhelm Reiners

«ANLAnlage»

